

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V.
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e. V.
Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder
im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg e. V.
Jüdische Gemeinde zu Berlin
Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V.
sowie alle Träger von Kindertageseinrichtungen

Geschäftszeichen III B 21
Bearbeitung Martina Müller
Zimmer 6A30
Telefon 030 90227 5566
Zentrale | intern 030 90227 50 50 | 9227

nachrichtlich:
Bezirksämter von Berlin - Abteilung Jugend -

Fax +49 30 90227 5566
eMail Martina.Mueller
@senbjf.berlin.de

Datum 01.09.2017

Information über Gesundheitsvorsorge in Kindertageseinrichtungen hier: Impfberatung gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Anlage:

- §§ 34 Abs. 1 und Abs. 10a IfSG (Auszug)
- Übersicht der Ansprechpartner in den bezirklichen Gesundheitsämtern

Sehr geehrte Damen und Herren,

im letzten Jahr hatten wir Sie über die Notwendigkeit einer zeitnahen ärztlichen Impfberatung vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung informiert (Informationsschreiben vom 18.03.2016/III B 23). Mit dieser Änderung wurden die Personensorgeberechtigten verpflichtet, bei der Erstaufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung einen Nachweis darüber zu erbringen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf den Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der übertragbarer Krankheiten am 25. Juli 2017 wurde der Gesetzestext zu § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) wie folgt gefasst:

„Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der

epidemiologischen Überwachung



Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.“

Zur Umsetzung dieser neuen Regelung teile ich Ihnen nachfolgendes mit:

Der Nachweis der erfolgten ärztlichen Impfberatung muss durch ein **schriftliches Dokument** erbracht werden. Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Vorlage des gelben Kinderuntersuchungsheftes (das Vorlegen der herausnehmbaren Teilnahmekarte genügt) mit einem zeitnah wahrgenommenen Untersuchungstermin. Es ist ausreichend, wenn die letzte fällige sog. Früherkennungsuntersuchung wahrgenommen wurde. Die Beratung sollte einen Zeitraum von drei Monaten vor Aufnahme nicht überschreiten um als „zeitnah“ angesehen zu werden.

Beratungstermin	entspricht U-Untersuchung
in der 4. bis 5. Lebenswoche	U3
im 3. bis 4. Lebensmonat	U4
im 6. bis 7. Lebensmonat	U5
im 10. bis 12. Lebensmonat	U6
im 21. bis 24. Lebensmonat (ca. 2 Jahre)	U7
im 34. bis 36. Lebensmonat (ca. 3 Jahre)	U7a
im 46. bis 48. Lebensmonat (ca. 4 Jahre)	U8
im 60. bis 64. Lebensmonat (5 Jahre)	U9

oder

- Vorlage des Impfausweises des Kindes, wenn er eine zeitnah durchgeführte Impfung dokumentiert, oder
- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die bestätigt, dass eine Beratung zum Impfschutz stattgefunden hat; z.B. von niedergelassenen KinderärztInnen oder einem Gesundheitsamt.

Die Nachweispflicht gilt lediglich für die Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung, also nur einmalig, d.h. der Nachweis muss bei einem Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung nicht erneut erbracht werden. Bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern genügt es, wenn ein Elternteil ärztlich beraten wurde.

Die Vorlage des Nachweises ist bei der Aufnahme des Kindes fällig. Allerdings ist es vertretbar, wenn die Kindertageseinrichtung säumige Eltern noch einmal auffordert, den erforderlichen Nachweis innerhalb einer kurzen Frist nachzureichen, die regelmäßig nicht länger als 4 Wochen sein soll und die Benachrichtigung des Gesundheitsamtes solange aussetzt. Wird die Bescheinigung zeitig nachgereicht, entfällt die Benachrichtigung des Gesundheitsamtes.

Die Vorlage des Nachweises ist keine Voraussetzung für die Aufnahme in die Kita. Die Vorlage muss aber unverzüglich nachgeholt werden, da sonst die Pflicht der Kita zur Benachrichtigung des Gesundheitsamtes ausgelöst wird.

D.h., dass **ab sofort** die Leitung der Kindertageseinrichtung bei **Erstaufnahme** eines Kindes ohne Nachweis einer Impfberatung nachfolgende personenbezogene Daten an das Gesundheitsamt des Einrichtungsstandorts (s. Anlage) übermittelt:

- Name und Geburtsdatum des Kindes
- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten

Diese Angaben werden benötigt, damit das Gesundheitsamt die säumigen Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden kann. Die Übermittlung kann postalisch oder per Mail erfolgen.

Bitte denken Sie daran, Ihren Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
Eine mögliche Formulierung könnte lauten:

„Der Besuch der Tageseinrichtung darf erst dann begonnen werden, wenn der Leitung der Tageseinrichtung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes auszustellen.

Außerdem muss zeitnah vor der Erstaufnahme eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis erbringen. Der schriftliche Nachweis über die erfolgte Impfberatung kann zusammen mit dem Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes auf einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden. Wenn der Nachweis über die erfolgte Impfberatung nicht erbracht wird, ist die Leitung der Tageseinrichtung nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, die personenbezogene Angaben der Sorgeberechtigten (Name und Geburtsdatum des Kindes, Name und Anschrift der Eltern) zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Bei gravierenden Verstößen gegen die Vorlagepflicht kommt für das Gesundheitsamt auch die Veranlassung eines Bußgeldverfahrens bei der zuständigen Behörde in Betracht, insbesondere bei vorsätzlichem Zuwiderhandeln oder wenn die betroffenen Eltern auch der Einladung des Gesundheitsamtes nicht folgen.“

Des Weiteren weise ich Sie darauf hin, dass neben zahlreichen weiteren Erkrankungen (§ 33 IfSG) nunmehr auch Personen die an **Röteln** erkrankt sind oder dessen verdächtig sind in Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG) keine Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben dürfen, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Geregelt ist dies im § 33 Abs. 1 des IfSG.

Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung hat dieses Schreiben mitgezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Weidner

Auszug aus:

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

"Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist"

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
- 14a. Röteln**
15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
16. Shigellose
17. Skabies (Krätze)
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

AnsprechpartnerInnen**für Kindertageseinrichtungen in den Gesundheitsämtern zur Meldung von Personensorgeberechtigten und Kindern gem. § 34 Abs. 10a IfSG**

Bezirk	Anschrift	Kontaktperson	Telefonnummer	Email-Adresse
Mitte	KJGD – Mitte Reinickendorfer Straße 60b 13347 Berlin	Fr. Cornelia Borowski	9018-46130	Cornelia.borowski@ba-mitte.berlin.de
Friedrichshain-Kreuzberg	Gesundheitsamt Friedrichshain-Kreuzberg Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Urbanstraße 24 10967 Berlin	1. Hr. Dietrich Delekat 2. Fr. Tanja Müller	Über Anmeldung: 90298 7342	Über allgemeine Adresse: kjgd@ba-fk.berlin.de
Pankow	Bezirksamt Pankow von Berlin Gesundheitsamt Grunowstr. 8 - 11 13187 Berlin	1) Fr. Gudrun Große 2) Fr. Jennifer Janzik	1) 90295-2894 2) 90295-2936	1) gudrun.grosse@ba-pankow.berlin.de 2. jennifer.janzik@ba-pankow.berlin.de
Charlottenburg-Wilmersdorf	Gesundheitsamt Charlottenburg-Wilmersdorf Hohenzollerndamm 174-177 10713 Berlin	Fr. Grün	9029-16246	cw503120@charlottenburg-wilmersdorf.de
Spandau	Bezirksamt Spandau von Berlin Carl-Schurz-Str. 2-6 13578 Berlin	1) Frau Antje Elsässer (Itd. Gesundheitsaufseherin) 2) Frau Ines Kirsche (Stellv. Itd. Gesundheitsaufseherin)	1) 90279-4031 2) 90279-4022	1) a.elsasser@ba-spandau.berlin.de 2) i.kirsche@ba-spandau.berlin.de

Bezirk	Anschrift	Kontaktperson	Telefonnummer	Email-Adresse
Steglitz-Zehlendorf	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin 14160 Berlin Dienstgebäude: Robert-Lück-Str. 5, 12169 Berlin	1) Fr. Kerstin Neumeier 2) Fr. Bianca Schmidt	1) 90299-3675 2) 90299-5735	1) kerstin.neumeier@ba-sz.berlin.de 2) bianca.schmidt@ba-sz.berlin.de
Tempelhof-Schöneberg	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin Abteilung Jugend, Umwelt, Gesundheit, Schule und Sport Rathausstr. 27 12105 Berlin	1) Fr. Jenrich 2) Fr. Pallmig	1) 90277-7320 2) 90277-7418	1. jenrich@ba-ts.de 2. pallmig@ba-ts.de
Neukölln	Bezirksamt Neukölln von Berlin Gesundheitsamt 12040 Berlin	Fr. Ute Zinn	90239-3043	ute.zinn@bezirksamt-neukoelln.de
Treptow-Köpenick	Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin Abteilung Gesundheit und Umwelt Gesundheitsamt 910240, 12414 Berlin	Fr. Gaby Bartonek	90297-3775	Gabi.bartonek@ba-tk.berlin.de
Marzahn-Hellersdorf	Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf Gesundheitsamt KJGD Janusz-Korczak-Str. 32 12627 Berlin	Hr. Juan Carlos Ramírez Henao	90293-3671/-3827 Fax: 90293- 3675	KJGD@ba-mh.berlin.de

Bezirk	Anschrift	Kontaktperson	Telefonnummer	Email-Adresse
Lichtenberg	Bezirksamt Lichtenberg von Berlin Abt. Familie, Jugend, Gesundheit und Bürgerdienste Gesundheitsamt 10360 Berlin	1) Lichtenberg (südlicher Teil): Fr. Karin Pape 2) Hohen-schönhausen (nördlicher Teil): Fr. Hannelore Müller	1) 90296-4941 2) 90296-4921	1. karin.pape@lichtenberg.berlin.de 2. hannelore.mueller@lichtenberg.berlin.de
Reinickendorf	Bezirksamt Reinickendorf Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Teichstr. 65, Haus 4 13407 Berlin	1. Fr. Behrends 2. Fr. Schlüter	Über Anmeldung: 90294-6396	kindergesundheit@reinickendorf.berlin.de